

# Anlage zur Verordnung des Landratsamts Schwäbisch Hall über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 15.08.2005 in der Fassung der Siebten Änderungsgebührenverordnung vom 21.03.2019

Vorbemerkung:

Ist eine Verwaltungsgebühr nach Zeit bestimmt (... je Stunde), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter/in multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete viertel Stunde berücksichtigt wird.

Produkt	lfd. Nr.	Produkt-/Leistungsbezeichnung	Gebühr ab 01.04.2019
1.		Allgemeine öffentliche Leistungen	
	1.	Fotokopien	
	1.1.	für die erste Seite	1,20 €
	1.2.	für jede weitere Seite	0,80 €
	2.	Beglaubigungen	
	2.1.	von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	3 -150 €
	2.2.	von Abschriften, Fotokopien und dgl. je Beglaubigung	3 €
	3.	Ist für eine Amtshandlung in der Gebührenverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 1 Abs. 2 der Gebührenverordnung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben.	
1131		Kommunalaufsicht	
	1.	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände	61 € je Stunde
	2.	im Falle der Rücknahme	50 v.H. der Gebühr nach 1131-1.
1220		Ordnungswesen	
	1.	Widerspruchsentscheidung	52 € je Stunde
	2.	Befreiung nach § 4 Nr. 21 b Umsatzsteuergesetz	78 €
	3.	Sonstige Bescheinigungen nach § 4 Umsatzsteuergesetz	78 €
	4.	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans	52 € je Stunde
1220.02		Heimaufsicht als Angelegenheit der Gefahrenabwehr	
	1.	Heimaufsicht	
	1.1.	Anzeigeverfahren (§ 7 WTPG)	54 € je Stunde
	1.2.	Befreiungen und Bewilligungen	54 € je Stunde
	1.3.	Regelmäßige Jahresheimbegehung	54 € je Stunde
	1.4.	Sonstige Heimrechtliche Maßnahmen einschließlich anlassbezogene Heimbegehungen (z.B. §§ 17 - 24 WTPG, Beratungen über 30 min)	54 € je Stunde
1220.03		Waffen, Sprengstoff, Jagd und Fischerei	
	1.	Waffen (Amt 41)	
	1.1.	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV	40 € je Stunde
	1.2.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	33 -80 €
	1.3.	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, § 21a WaffG)	40 € je Stunde
	1.4.	Anordnung nach § 25 Abs. 2, § 36 Abs. 6, § 39 Abs. 3 oder § 46 WaffG	40 € je Stunde
	1.5.	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	40 € je Stunde
	1.6.	Zulassungen von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 WaffG	20 - 165 €
	1.7.	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG	40 € je Stunde
	1.8.	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und Untersagung nach § 41 Abs. 2 WaffG	40 € je Stunde
	1.9.	Zulassungen von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG und Untersagung nach § 41 Abs. 2 WaffG	40 - 65 €
	1.10.	Sicherstellung und Verwahrung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG	40 € je Stunde
	1.11.	Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte nach § 27 WaffG	40 € je Stunde
	1.12.	Ausnahme vom Alterserfordernis nach §§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG	16 €

1.13.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und § 20 WaffG)	50 €
1.14.	Eintragung einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1a WaffG i. V. m. § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 4 oder § 20 Abs. 1 WaffG	erste Waffe: 16 € jede weitere: 10 €
1.15.	Änderungen in der Waffenbesitzkarte (Kaliber, Waffenart)	10 €
1.16.	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in der Waffenbesitzkarte (Betrag jeweils pauschal pro Gruppe)	1 Waffe: 16 € 2 - 4 Waffen: 23 € ab 5 Waffen: 30 €
1.17.	Eintragung und Austragung von Wechsel- oder Austauschläufen, Wechselsystemen, etc.	1. Lauf: 16 € jeder weitere: 13 €
1.18.	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	1. Waffe: 33 € jede weitere: 30 €
1.19.	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	50 € plus 26 € je weitere Person
1.20.	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	50 €
1.21.	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	33 €
1.22.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG	40 €
1.23.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	46 €
1.24.	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	16 €
1.25.	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	133 €
1.26.	Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG	133 €
1.27.	Bescheinigungen nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	20 €
1.28.	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§§ 10 Abs. 4 und 28 Abs. 1 WaffG)	73 €
1.29.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	33 €
1.30.	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	40 €
1.31.	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 und 2 WaffG	26 €
1.32.	Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 WaffG	43 €
1.33.	Ausnahme von der Blockierpflicht nach § 20 Abs. 7 WaffG sowie die Eintragung der Blockierung/Umbau Dekowaffe einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte nach § 20 Abs. 6 WaffG	erste Waffe: 16 € jede weitere Waffe: 10 €
1.34.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG	50 €
1.35.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG	80 €
1.36.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	80 €
1.37.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	180 €
1.38.	Eintragung einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte für Sammler und Waffensachverständige nach § 10 Abs. 1a WaffG i.V. m. § 17 WaffG	1 Waffe: 16 € jede weitere: 10 €
1.39.	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in der Waffenbesitzkarte für Sammler und Waffensachverständige (Betrag jeweils pauschal pro Gruppe)	1. Waffe: 16 € 2. - 4. Waffe: 23 € ab 5 Waffen: 30 €
1.40.	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	80 €
1.41.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	153 €
1.42.	Eintragung der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	46 €
1.43.	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 WaffG) in den Geltungsbereich des Waffengesetzes und Erlaubnis zur Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 WaffG	16 €
1.44.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	16 €
1.45.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 3 WaffG)	16 €
1.46.	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	16 €
1.47.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	40 €

1.48.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	16 €
1.49.	Eintragung von Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	1. Waffe: 16 € jede weitere Waffe: 10 €
1.50.	Austragungen von Waffen im Europäischen Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	1. Waffe: 16 € 2. - 4. Waffe: 23 € ab 5 Waffen: 30 €
1.51.	Änderungen im Europäischen Feuerwaffenpass	je Änderung 10 €
1.52.	Regelmäßige Routineüberprüfungen nach § 4 Abs. 3 WaffG	8 €
1.53.	Regelmäßige Bedürfnisüberprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG	12 €
1.54.	Regelmäßige Überprüfung nach § 4 Abs. 3 und 4 WaffG	14 €
1.55.	anlassbezogene Überprüfung der Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG bei unzureichender oder Nichterfüllung der Nachweispflicht	66 €
1.56.	verdachtsunabhängige Überprüfung der Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG	56 €
1.57.	Weitere Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht unter den o.g. Punkten geregelt sind	40 € je Stunde
1.58.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	40 € je Stunde
2.	Sprengstoff (Amt 41, Amt 33)	
2.1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	40 € je Stunde
2.2.	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	23 €
2.3.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	40 € je Stunde
2.4.	Einholen von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 SprengG	40 € je Stunde
2.5.	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	80 €
2.6.	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	40 €
2.7.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	40 €
2.8.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	80 €
2.9.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40 € je Stunde
2.10.	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40 €
2.11.	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	40 € je Stunde; zzgl. Kosten der Bekanntmachung
2.12.	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse oder Befähigungsscheine § 20 SprengG	20 €
2.13.	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	40 € je Stunde
2.14.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 SprengVo	40 €
2.15.	Weitere Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht unter den o.g. Punkten geregelt sind	40 € je Stunde
2.16.	Anlassbezogene Überprüfung der Aufbewahrung nach § 31 Abs. 2 SprengG bei unzureichender oder Nichterfüllung der Nachweispflichten	66 €
2.17.	Verdachtsunabhängige Überprüfung der Aufbewahrung nach § 31 Abs. 2 SprengG	56 €
2.18.	Erlaubnis für Errichtung und zum Betrieb eines Sprengstofflagers bzw. wesentliche Änderungen (§ 17 Abs. 1 SprengG)	53 € je Stunde
2.19.	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 30 SprengG)	53 € je Stunde
2.20.	Anordnungen im gewerblichen Bereich (§ 32 SprengG)	53 € je Stunde
2.21.	Maßnahmen bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und mangelhaftem Sprengzubehör (§ 32a Abs. 1 und 2 SprengG)	53 € je Stunde
2.22.	Untersagung der Beschäftigung einer verantwortlichen Person (§ 33 Abs. 1, 2 und 3 SprengG)	53 € je Stunde
2.23.	Verlangen bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern (§ 48 SprengG)	53 € je Stunde
2.24.	Zulassung größerer Lagermengen (§ 2 Abs. 5 1. SprengV)	53 € je Stunde
2.25.	Ausnahmen zu Anhang der 2. SprengV (§ 3 2. SprengV)	53 € je Stunde
3.	Fischerei (Amt 33)	
3.1.	Eintragung	
3.1.1.1.	eines Fischereirechts in das Verzeichnis der Fischereirechte	163 €
3.1.1.2.	in das Verzeichnis der Fischereirechte mit Bekanntmachung	212 €; zzgl. Kosten der Bekanntmachung
3.1.2.	einer Veränderung oder Löschung	49 €

3.2.	Ablegung der Fischerprüfung einschließlich Ausstellung eines Prüfungszeugnisses (§ 31 Abs. 2 FischG, §§ 12 und 13 LFischVO)	24 €
3.3.	Ersatzprüfungszeugnis	12 €
	Anmerkung zu Nr.1220.03-3.1.1.1 und -3.1.1.2: Für Eintragungen nach § 6 Abs. 7 Satz 2 FischG werden keine Gebühren erhoben.	
4.	Jagd (Amt 33)	
4.1.	Erteilung des Jagdscheins (§ 27 JWMG) für Inländer und Ausländer	
4.1.1.	Einjahresjagdschein	28 €
4.1.2.	Dreijahresjagdschein	53 €
4.1.3.	Tagesjagdschein	16 €
4.1.4.	Jugendjagdschein	28 €
4.1.5.	Einjahresjagdschein für Falkner	21 €
4.1.6.	Dreijahresjagdschein für Falkner	42 €
4.1.7.	Tagesjagdschein für Falkner	10 €
4.1.8.	Zweitfertigungen eines Jagscheins	19 €
	Anmerkung zu Nr. 1220.03-4.1.1. bis -4.1.8.: Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:	
a)	die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt sowie Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden,	
b)	Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang jagdliche Aufgaben erfüllen,	
c)	Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.	
4.1.9.	Versagung/Einziehung eines Jagdscheins	49 € je Stunde
4.2.	Jägerprüfung	
4.2.1.	Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Jagdprüfung anerkennen	98 €
4.3.	Fallen-/Fangjagd	
4.3.1.	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4, 5 JWMG)	28 €
4.3.2.	Fallensachkundenachweis (§ 7 DVO JWMG)	28 €
4.4.	Jagd Sonstiges	
4.4.1.	Anerkennung als Wildtierschützer oder Wildtierschützerin (§ 48 Abs. 1 JWMG)	24 €
4.4.2.	Beanstandungen eines Jagdpachtvertrages, von entgeltlichen Jagderlaubnissen oder Unterpachtverträgen	49 €
4.4.3.	Ablehnung einer Genehmigung, Aufhebung und Änderung von Abrundungsvereinbarungen	49 €
4.4.4.	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit	16 €
4.4.5.	Festsetzung eines Abschussplanes, Anordnung § 36 JWMG	49 € je Stunde
4.4.6.	Anordnungen nach §§ 31, 33, 41, 42 JWMG in Einzelfällen	49 € je Stunde
4.4.7.	Anordnungen bei unzulässiger Wildfütterung/Kirrung §§ 3, 5, 6 DVO JWMG	49 € je Stunde
4.4.8.	Anordnung zur Ausübung und zum Schutz der Jagd	49 €
4.4.9.	Anordnung zur Vorlage einer Streckenliste	36 €
4.4.10.	Festlegung eines Jägernotweges	98 €
4.4.11.	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen	49 € je Stunde
4.4.12.	Anerkennung von Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzern	51 €
4.4.13.	Sonstige Anordnungen zum Vollzug des JWMG und DVO JWMG im Einzelfall (§ 62 JWMG), Verbot der Jagdausübung (§ 69 JWMG)	49 € je Stunde
<b>1220.05 Gaststätten</b>		
1.	Persönliche Erlaubnis (§§ 2, 3 Abs. 2 GastG)	309 €
2.	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	154 €
3.	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	77 €
4.	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung je Monat (§ 12 Satz 1 GastVO)	43 - 215 €
<b>1220.07 Gewerberechtliche Erlaubnisse</b>		
1.	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt § 30 GewO	228 €
2.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLüG)	2.280 €
2.1	Anlassbezogene Spielhallenkontrollen nach § 3 Abs. 2 LGLüG	57 € je Stunde
3.	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34c Abs. 1 GewO)	342 - 1.500 €
3.1	Erteilung einer Zweitschrift der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO	75 €
4.	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	57 € je Stunde
5.	Reisegewerbekarte	
5.1.	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	57 € je Stunde
5.2.	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	57 €
6.	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten	342 €
7.	Befreiung nach Sonn- und Feiertagsgesetz	57 € je Stunde

8.	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung (§§ 1, 3 PolG i. V. m § 34 c Abs. 3 GewO i. V. m § 16 Abs. 1 MaBV)	114 €
<b>1220.08 Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>		
1.	Widerrufe und Rücknahmen (z.B. von Maklererlaubnissen, Gaststättenerlaubnissen)	57 € je Stunde
2.	Handwerksuntersagungen	133 €
3.	Gewerbeuntersagung	228 €
<b>1222 Einwohnerwesen (Staatsangehörigkeit / Ausländer)</b>		
1.	Ausstellung von Ersatz- Vertriebenenausweisen oder Bescheinigungen	75 €
2.	Unterschriftsbeglaubigungen/ Wysows	12 €
<b>1226 Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung</b>		
<b>1226.01 Betriebskontrollen Lebensmittelüberwachung</b>		
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Zulassungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen von Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetikrechts und des Rechts des Tabaks und der Tabakprodukte	50 - 5.000 €
2.	Sonstige Anordnungen, insbesondere gem. Artikel 54 der VO (EG) Nr. 882/2004 (ab 14.12.2019: Artikel 178 der VO (EU) 2017/625) und § 39 LFGB in einem der in der lfd. Nr. 1 genannten Rechtsgebiete	50 - 1.000 €
3.	Für die planmäßigen Rückstandsuntersuchungen bei lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 96/23/EG werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beträge in Höhe der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (ab 14.12.2019: Anhang IV der VO (EU) 2017/625) festgelegten Gebühren erhoben.	95 € je Stunde
4.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 882/2004 (ab 14.12.2019: Artikel 80 der VO (EU) 2017/625) und für den erhöhten Überwachungsaufwand aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (ab 14.12.2019: Artikel 79 der VO (EU) 2017/625), sowie von Betrieben, die der Überwachung des Bedarfsgegenstände-, des Kosmetik- und des Rechts des Tabaks und der Tabakprodukte unterliegen	20 – 5.000 €
5.	Gebühren für Auskünfte aufgrund von Informationsgesetzen, insbesondere des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)	50 - 500 €
6.	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung), mit oder ohne Untersuchung	95 € je Stunde
<b>1226.04 Tiergesundheit, Tierkörperentsorgung und tierische Nebenprodukte</b>		
1.	Ausnahmebewilligungen nach Tiergesundheitsgesetz	10 - 500 €
2.	Untersuchung von Tieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung), insbesondere zu Handelszwecken, im Eisenbahn-, Schiffs- und Kraftfahrzeugverkehr.	95 € je Stunde
3.	Untersuchung von Schafherden anlässlich des Weidewechsels	95 € je Stunde
4.	Untersuchung (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren	15 € je Tier
5.	Untersuchung von Tierbeständen (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) zur Beschickung von Versteigerungen und Ausstellungen, zum Weidewechsel oder zur Ausfuhr.	85 € je Stunde
6.	Gesundheitsbescheinigung (ohne weitere Untersuchung) gelegentlich der Marktüberwachung	85 € je Stunde
7.	Untersuchung von Bienenvölkern einschließlich Probeentnahme (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	95 € je Stunde
8.	Zerlegung von Tieren und Sektionen	95 € je Stunde
9.	Ausscheidungs- und ähnliche Proben je Probe	10 - 50 € zzgl. Laborkosten
10.	Entnahme von Blutproben	Nach GOT (Gebührenordnung für Tierärzte)
11.	Allergische Untersuchungen (einschließlich Kosten des Impfstoffes, Feststellung des Ergebnisses und Bescheinigung)	Nach GOT (Gebührenordnung für Tierärzte)
12.	Untersuchung von Tieren, tierischen Teilen und Waren, die zur Ein-, Durch- oder Ausfuhr über die Zollgrenze bestimmt sind, solange die Ware zollamtlich nicht abgefertigt ist	95 € je Stunde
13.	Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung	95 € je Stunde
14.	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung), mit oder ohne Untersuchung und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen	85 € je Stunde
15.	Gebühren für amtliche Kontrollen nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	50 - 500 €
16.	Zulassung und Ausnahmegenehmigungen nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (tierische Nebenprodukte)	50 - 5.000 €

17.	Für Verrichtungen, die von 18 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden nach 13 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung.	
18.	Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, zum Beispiel weil die Tiere oder das Hilfspersonal verspätet eintreffen, kann neben der Untersuchungsgebühr für jede abgeschlossene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt eine Versäumnisgebühr angesetzt werden. Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, wird die Versäumnisgebühr für jede abgeschlossene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt berechnet.	95 € je Stunde
19.	Für andere gebührenpflichtige Verrichtungen werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet.	
20.	Gebühren für den Vollzug von Vorgaben des Arzneimittelgesetzes im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde	1 – 50 € je Anschreiben
21.	Gebühren für Auskünfte aufgrund von Informationsgesetzen, insbesondere des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)	50 – 500 €
22.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 882/2004 (ab 14.12.2019: Artikel 80 der VO (EU) 2017/625) und für den erhöhten Überwachungsaufwand aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (ab 14.12.2019: Artikel 79 der VO (EU) 2017/625)	20 – 5.000 €
<b>1226.06 Allgemeiner Tierschutz - Veterinärwesen</b>		
1.	Genehmigung zur Zucht oder zum Handel mit Papageien oder Sittichen	20 - 250 €
2.	Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden	40 €
3.	Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dgl.	85 € je Stunde
4.	Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben einschließlich Hin- und Rückfahrt	95 € je Stunde
5.	Ausstellung von tierärztlichen Bescheinigungen auf Veranlassung	5 - 100 € je Bescheinigung
6.	Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005	50 - 5.000 €
7.	Erlaubniserteilungen nach Tierschutzgesetz und Verordnung (EG) Nr. 1/2005	20 - 500 €
8.	Sachkundeprüfungen nach Tierschutzgesetz	85 € je Stunde
9.	Gebühren für den erhöhten Überwachungsaufwand aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (ab 14.12.2019: Artikel 79 der VO (EU) 2017/625)	50 - 500 €
10.	Für Verrichtungen, die von 18 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden nach 13 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung.	
11.	Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, zum Beispiel weil die Tiere oder das Hilfspersonal verspätet eintreffen, kann neben der Untersuchungsgebühr für jede abgeschlossene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt eine Versäumnisgebühr angesetzt werden. Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, wird die Versäumnisgebühr für jede abgeschlossene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt berechnet.	95 € je Stunde
12.	Für andere gebührenpflichtige Verrichtungen werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet.	
13.	Gebühren für Auskünfte aufgrund von Informationsgesetzen, insbesondere des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)	50 – 500 €
14.	Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 882/2004 (ab 14.12.2019: Artikel 80 der VO (EU) 2017/625) und für den erhöhten Überwachungsaufwand aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (ab 14.12.2019: Artikel 79 der VO (EU) 2017/625).	20 – 5.000 €
15.	Hunde-Prüfung	
15.1.	Hunde-Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde	150 - 300 € je Tier und Prüfung
15.2.	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann	
<b>1260 Brand- und Katastrophenschutz</b>		
1.	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden im Bereich Feuerwehrwesen	66 €
2.	im Falle der Rücknahme	50 v.H. der Gebühr Nach1260-1.

3140	Soziale Einrichtungen (Wohnheime)	
	1)	Die nachfolgenden Gebührentatbestände finden auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nur Anwendung, sofern diese über Einkommen und Vermögen verfügen.
	2)	In den Gebühren sind jeweils die Kosten für Wasser und Strom enthalten.
	1.	Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangswohnheimen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (außer Schüler) pro Monat 288 €
	2.	Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangswohnheimen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Schüler pro Monat 144 €
	3.	Die Summe der Gebühren nach 1. und 2. (Familiengebühr) beträgt für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 2. zusammen höchstens 864 €
	4.	Die Summe der Gebühren nach 1. und 2. (Familiengebühr) beträgt für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 2. zusammen höchstens 576 €
	5.	Die Gebühr für das Abstellen eines Kraftfahrzeuges unter Nutzung eines Pkw-Stellplatzes beträgt monatlich 20 €
4140	Gesundheitspflege	
	1.	Amtsärztlicher Dienst
	1.1.	Amtsärztliche Untersuchung 83 €
	1.2.	Prüfungsfähigkeitsuntersuchung 51 €
	1.3.	Schulfähigkeit 51 €
	2.	Gerichtsärztliche Gutachten
	2.1.	Unterbringungsgutachten für große Kreisstädte gebührenfrei
	2.2.	Betreuungsgutachten für Notariate gebührenfrei
	3.	Amtsärztliche Bescheinigung (z.B. für Finanzamt, Schulsport, Kindergeld) 47 €
	4.	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest (Siegel) 14 €
	5.	Beglaubigung nach dem Schengen. Abkommen 17 €
	6.	Belehrungen nach § 43 IfSG 34 €
	6.1	Bescheinigungen für Schülerfirma 15 €
	7.	Abschrift (Belehrung nach dem IfSG) 18 €
	8.	Vorzeitige Fahrerlaubnis 51 €
	9.	Wiedererlangung Fahrerlaubnis/ Eignungsüberprüfung 83 €
	10.	Aufenthaltserlaubnis 24 € zzgl. Röntgenaufnahme
	11.	Röntgenuntersuchung 24 € bzw. Rechnung des Röntgeninstitutes
	12.	Untersuchungen / Tests
	12.1	Alkoholscreening / Urin / Blut (ETG/CDT) forensisch abgesichert 83 € zzgl. Laborkosten
	12.2	Alkoholscreening für Bewährungshilfe nicht forensisch abgesichert 54 € zzgl. Laborkosten
	12.3	Drogenscreening forensisch abgesichert 83 € zzgl. Laborkosten
	12.4	Drogenscreening nicht forensisch abgesichert 54 € zzgl. Laborkosten
	12.5	Drogen und Alkohol (Urin Droge + ETG) forensisch abgesichert 83 € zzgl. Laborkosten
	12.6	Drogen und Alkohol nicht forensisch abgesichert 54 € zzgl. Laborkosten
	12.7	Kleines Blutbild (MCV) Laborrechnung
	12.8	Leberwerte (Gamma GT) Laborrechnung
	12.9	TPHA-Untersuchung, Hep B Laborrechnung
	12.10.	Vaterschaftstest Blut oder Schleimhautabstrich 53 €
	13.	Hygienische Begutachtung / Besichtigung
	13.1.	Hygienische Begutachtung von Bauvorhaben etc. 90 €/h ärztl. Bereich 45 €/h Gesundheitsaufseher zzgl. Laborkosten
	13.2.	Hygienische Begutachtung von Krankenhäusern, ärztlichen Praxen, Nagelstudios, Piercing Studios, etc. 100 – 1.000 €
	13.3.	Hygienische Besichtigung von Einrichtungen
		1/2 Tag 250 €
		1 Tag 500 €
	13.4.	Hygienische Besichtigung von Trinkwasserversorgung, Bädern, Badeseen
		1/2 Tag 250 €

	1 Tag	500 €
13.5.	Probeentnahme für Trinkwasser, Badewasser, Oberflächengewässer	Probe 30 € + Laborkosten
14.	Reiseimpfungen, Impfberatung nach ÖGDG	gebührenfrei
15.	Auskunft aus Leichenscheinen für private und öffentlich-rechtliche Versicherungen	17 €
16.	Leichenschau zur Feuerbestattung nach § 16 BestattVO	32 €
17.	Bescheinigung TB-Untersuchung für Ausland inkl. Tuberkulin- oder Quantiferon-Test	38 € + Laborkosten
<b>5210</b>	<b>Bauordnung</b>	
	1) Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere gebührenpflichtige Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr gesondert zu erheben.	
	2) Bei den Gebühren, die nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
<b>5210.01</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
	1. Erteilung eines Bauvorbescheids	118 - 1.180 €
	2. Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der jeweils zu erhebenden Gebühr, mindestens 50 €; höchstens 1.000 €
	3. Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
	3.1. je Befreiung	50 - 3.000 €
	3.2. je Ausnahme oder Abweichung	50 - 3.000 €
<b>5210.02</b>	<b>Baugenehmigungen</b>	
	1. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	
	1.1. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6‰ der Baukosten, mind. 118 €
	1.2. wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	118 - 1.500 €
	2. Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie Steinbrüchen für je angefangene ha Abbaufäche	118 - 590 €
	3. Genehmigung von Werbeanlagen	
	3.1. eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	59 - 118 €
	3.2. jede andere Anlage	59 - 590 €
	4. Teilgenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	
	4.1. Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	1,5‰ der Teilbaukosten, mind. 60 €
	4.2. wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	59 - 590 €
	5. Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der jeweils zu erhebenden Gebühr, mindestens 59 €; höchstens 1.180 €
	6. Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
	6.1. je Befreiung	60 - 6.000 €
	6.2. je Ausnahme oder Abweichung	60 - 3.000 €
	7. Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5,25‰ der Baukosten, mind. 59 €
	8. Genehmigung nach städtebaulichen Vorschriften des BauGB	59 – 295 €
	9. Umweltverträglichkeitsprüfung	
	9.1 Ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	175 v.H der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7 mindestens 1.770 €
	9.2 Bei Durchführung der allgemeinen Vorprüfung	150 v.H. der Gebühr nach Nr. 1 – 4 und 7 mindestens 472 €
	9.3 Bei Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung	125 v.H. der Gebühr nach Nr. 1 – 4 und 7 mindestens 236 €
<b>5210.03</b>	<b>Kenntnisgabe</b>	
	1. Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten, für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben.	59 € je Stunde



	2.	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	118 - 590 €
	3.	Durchführung Kenntnisgabeverfahren § 51 LBO	59 €
<b>5210.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (Wohneigentumsgesetz)</b>			
	1.	Negativzeugnis § 22 VI BauGB bei Abgeschlossenheitsbescheinigung	59 €
	2.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	60 – 2.400 €
<b>5210.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>			
	1.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
	1.1.	je Befreiung	60 - 3.000 €
	1.2.	je Ausnahme oder Abweichung	60 - 3.000 €
<b>5210.07 Baukontrolle, Bauabnahme</b>			
	1.	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen ( § 67 LBO )	1,5‰ der Baukosten, mind. 80 €
	2.	Für jede weitere Abnahme ( § 67 LBO)	118 - 590 €
	3.	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	118 - 590 €
	4.	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	118 - 590 €
	5.	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	59 - 236 €
	6.	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen	59 € je Stunde
<b>5210.08 Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>			
	1.	Brandverhütungsschau	87 € je Stunde
	2.	Nachschau	64 € je Stunde
<b>5210.09 Bauordnung</b>			
	1.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	
	1.1.	Auflagen	59 - 590 €
	1.2.	Baueinstellungen	59 - 590 €
	1.3.	Nutzungsuntersagungen	59 - 590 €
	2.	Bearbeitung von Grundstücksteilungen nach § 8 LBO	59 - 590 €
<b>5210.10 Schornsteinfeger</b>			
	1.	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 8 SchfHwG	465 €
	2.	Duldungsbescheid hinsichtlich verweigerter Kehrung oder Überprüfung, § 26 SchfHwG	47 € je Stunde
	3.	Erlass eines Leistungsbescheides nach § 25 Abs. 3 SchfHwG	47 € je Stunde
	4.	Weitere Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht unter den o.g. Punkten geregelt sind	47 € je Stunde
<b>5210.11 Baulastenerklärung</b>			
	1.	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	70 - 350 €
<b>5210.14 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</b>			
	1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 49 Abs. 1 LBO)	5‰ der Baukosten, mind. 80 €
	2.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der jeweils zu erhebenden Gebühr, mindestens 59 €; höchstens 1.180 €
	3.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
	3.1.	je Befreiung	60 - 3.000 €
	3.2.	je Ausnahme oder Abweichung	60 - 3.000 €
	4.	Tätigkeit Brandschutzsachverständiger (u.a. Beratung, Stellungnahme, Gutachten)	87 € je Stunde
<b>5230 Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>			
<b>5230.02 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren</b>			
	1.	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	60 - 300 €
	2.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung §§ 8, 12 DSchG	60 - 300 €
	3.	Genehmigung in Gesamtanlage	60 €
<b>5400 Verkehrsflächen und Anlagen ÖPNV</b>			
	1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Bundes-/ Landesstraßen	170 -340 €
	2.	Erteilung einer Zustimmung/Gestattung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) für Bundes-/Landesstraßen	170 - 3.400 €

5520	Gewässerschutz	
5520.02	wasserrechtliche Maßnahmen	
1)	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
2)	Die Kosten für die in den wasserrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
1.	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 14 WG	
1.1.	Erlaubnis (§§ 8, 11 und 15 WHG, §§ 28, 43 und 93 WG)	264 - 50.000 €
1.2.	Bewilligung (§ 8 WHG)	660 - 60.000 €
1.3.	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	264 - 10.000 €
1.4.	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 13 Abs. 1, 2 und 14 Abs. 5, 6 WHG)	357 - 25.000 €
1.5.	Feststellung von Inhalt und Umfang des alten Rechts oder einer alten Befugnis (§§ 20, 21 WHG § 15 WG)	66 € je Stunde
1.6.	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22 WHG)	66 € je Stunde
1.7.	Mitwirkung der Wasserbehörde beim Setzen und Überprüfen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 26 WG)	66 € je Stunde
1.8.	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	264 - 25.000 €
1.9.	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	264 - 10.000 €
2.	Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung	
2.1.	In den Fällen der §§ 63, 48 WG	264 - 20.000 €
2.2.	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG	50 v.H. der Gebühr nach 5520.02-2.1.
2.3.	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	264 - 20.000 €
2.4.	Entscheidung (§§ 76 und 78 WHG)	264 - 10.000 €
3.	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz	
3.1.	Festsetzung von Wasserschutzgebieten und von Quellenschutzgebieten (§ 51 WHG, § 95 Abs. 6 WG)	1.320 - 50.000 €
3.2.	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 WHG)	66 € je Stunde
3.3.	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten (§ 52 Abs. 1 WHG)	198 €
3.4.	Aufhebung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG) und von Quellenschutzgebieten (§ 45 WG)	66 € je Stunde
3.5.	Ausnahmen von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	50 v.H. der Gebühr nach 5520.02-3.3
4.	Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen	
4.1.	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	66 € je Stunde
4.2.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG, §§ 55 u. 60 Abs. 1 WG)	1.320 - 50.000 €
4.3.	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG)	330 - 25.000 €
4.4.	Nachträgliche Entscheidungen (§ 14 Abs. 5 und 6 WHG)	66 € je Stunde
5.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
5.1.	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG	66 € je Stunde
5.2.	Anordnung nach § 62 Abs. 4 und 63 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 53 WG	66 € je Stunde
6.	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren	
6.1.	Überprüfung von Anlagen und sonstige anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 75 Abs. 1 WG)	66 € je Stunde
6.2.	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 100ff WHG, § 75 Abs. 1 WG)	66 € je Stunde
6.3.	Bearbeitung von Bohranzeigen nach § 49 WHG i. V. m. § 43 WG	66 € je Stunde
6.4.	Für jede Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (§ 43 Abs. 8 WG)	66 € je Stunde
6.5.	Überprüfung von Abwasseranlagen nach wasserrechtlichem Bescheid oder Anordnungen nach § 75 Abs. 2 WG	66 € je Stunde
6.6.	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 Abs. 2 WG)	66 € je Stunde
6.7.	Sicherung des Beweises (§ 90 WG)	66 € je Stunde
7.	Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Wasserrecht	
7.1.	Ist im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren eine UVP nach § 3 UVPG durchzuführen einschließlich Vorprüfung, beträgt die Genehmigungsgebühr	175 v. H., bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 5 UVPG 150 v.H. der Gebühr nach Nr. 5520.02-1.; 5520.02-2. und 5520.02-4.

7.2.	Bei Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG beträgt die Genehmigungsgebühr	120 v. H. der Gebühr nach Nr. 5520.02-1.; 5520.02-2. und 5520.02-4.
7.3.	Bei Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beträgt die Genehmigungsgebühr	115 v. H. der Gebühr nach Nr. 5520.02-1.; 5520.02-2. und 5520.02-4.
8.	Umfangreiche Beratungen und Prüfungen (über 15 min) ohne förmliches Verfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten	66 € je Stunde
9.	Anordnungen, Festsetzungen und Verfügungen nach den Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes	66 € je Stunde
10.	Wasserbucheintrag	33 €
11.	Zusammenstellung von Unterlagen	66 € je Stunde
12.	Umweltverträglichkeitsprüfung	
12.1	Ist im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	175 v.H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7 mindestens 1.980 €
12.2	Bei Durchführung der allgemeinen Vorprüfung	150 v.H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7 mindestens 528 €
12.3	Bei Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung	125 v.H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7 Mindestens 264 €
5540	Naturschutz	
5540.02	<i>naturschutzrechtliche Maßnahmen</i>	
1.	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden	gebührenfrei
2.	Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassungen von Ausnahmen soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen	gebührenfrei
3.	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten an Land- und Forstwirte nach §§ 23, 26 bis 30 BNatSchG	gebührenfrei
4.	Zulassung von Eingriffen mit Ausgleichsanordnung nach § 15 i. R. einer Gestattung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	zusätzlich bis zu ½ der Gebühr für die zugrunde liegende Entscheidung nach anderen Vorschriften, mindestens 53 €
5.	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt	
5.1.	Abbau und Gewinnung von Kies, etc., Auffüllungen, je angefangene ha-Fläche	250 - 10.000 €
5.2.	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung je angefangene ha-Auffüllfläche	50 - 5.000 €
5.3.	Sonstige Veränderung der Bodengestalt	44 - 5.000 €
5.4.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25 - 500 €
6.	Zulassung von Werbeanlagen und Automaten	
6.1.	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen und Automaten	26 - 1.000 €
6.2.	Befristete Zulassung von Werbeanlagen	26 - 500 €
7.	Anordnungen nach §§ 17 Abs. 8, 17 Abs. 9 BNatSchG, § 19 Abs. 5 BNatSchG	1/2 bis volle Gebühr nach Nr. 31.1-49, mind. 53 €
8.	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten	26 - 500 €
9.	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen	26 - 4.000 €
10.	Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG	53 - 4.000 €
11.	Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	53 - 1.000 €
12.	Stellungnahmen	
12.1	Genehmigung von Zoos nach § 42 BNatSchG	53 - 1.500 €
12.2	Bearbeitung einer Anzeige sowie Anordnungen betr. Tiergehege nach § 43 Abs. 3 BNatSchG	48 - 4.000 €
13.	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	26 €
14.	Einziehung/Beschlagnahme nach §§ 47 und 51 BNatSchG	53 - 500 €
15.	Genehmigung von Sperrungen nach § 46 NatSchG	26 - 1.000 €
16.	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege	gebührenfrei
17.	Vorkaufsrecht § 56 NatSchG	
17.1.	Negativzeugnis	26 €
18.	Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 68 BNatSchG	gebührenfrei
19.	Befreiungen nach § 62 Abs. 1 i. V. m § 42 BNatSchG	26 €
20.	Weitergabe von Unterlagen d. Biotopkartierung	
20.1.	Erhebungsbogen je Ausfertigung	2 €

	20.2.	Papierlichtpause einer Biotopkarte, 1:25000, 1:5000	13 €
	20.3.	Sachdaten einer Gemeinde oder einer topogr. Karte 1:25000	39 €
	20.4.	Digitale graphische Biotopdaten	
	20.4.1.	Von einer topogr. Karte, 1:25000	26 €
	20.4.2.	Von einem Kartenblatt 1:5000	26 €
	20.5.	Kopien von Schutzgebietskarten	4 €
	21.	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen	53 € je Stunde
	22.	Umfangreiche Beratungen oder Prüfungen (über 15 min) ohne förmliches Verfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten	53 € je Stunde
5550	Forstwirtschaft		
5550.04	Dienstleistungen für Dritte		
	1.	Biotopbelege - schriftliche Ausfertigung -	
	1.1.	bis zu 10 Datensätze	14 €
	1.2.	jeder weitere Datensatz	1 €
	2.	Biotopbelege oder digitale Biotopdaten - Ausfertigung auf Datenträger -	
	2.1.	bis zu 10 Datensätze	14 €
	2.2.	jeder weitere Datensatz	1 €
	3.	Waldbiotopkarte und Ausschnitte; Waldbiotopverzeichnis	14 - 133 €
	Den Waldbesitzern werden die ihren Waldbesitz betreffenden Ergebnisse der Waldbiotopkartierung kostenlos zur Verfügung gestellt.		
	4.	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten	57 € je Stunde
	5.	Zweifertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten	14 - 133 €
	6.	Ausstellen einer Wildunfallbescheinigung	38 €
	7.	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung für Motorsägenkurse	23 €
5550.05	öffentlich-rechtliche Aufgaben der unteren Forstbehörde		
	1.	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	171 €
	2.	Kahlhiebe	
	2.1.	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG) je Ar Gesamtfläche	0,30 €, mind. 57 €
	2.2.	Untersagung eines Kahlhiebes, wenn eine Schädigung des Nachbarbestandes zu erwarten ist (§ 27 Abs. 2 LWaldG)	114 €
	2.3.	Genehmigung von Kahlhieben im Schutzwald (vgl. § 30 LWaldG Bodenschutzwald, § 30a LWaldG Biotopschutzwald, § 31 LWaldG Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	114 €
	3.	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	114 €
	4.	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	57 €
	5.	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	57 €
	6.	Ermittlung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 3 LWaldG)	57 €
	7.	Duldung Wege / Grundstücke	
	7.1.	Verpflichtung zur Duldung der Benutzung fremder Grundstücke (§ 28 Abs. 1 LWaldG)	114 €
	7.2.	Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung von Waldwegen (§ 28 Abs. 2 LWaldG)	114 €
	7.3.	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	114 €
	8.	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG) je Antrag	171 €
	9.	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	gebührenfrei
	10.	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	57 €
	11.	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	114 €
	12.	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	57 - 500 €
	13.	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	57 € je Stunde
	14.	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	57 €
	15.	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 LWaldG)	gebührenfrei
	16.	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortskarten	14 - 133 €
	17.	Anordnung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bodenschutzwald (§ 30 Abs. 2 Satz 2 LWaldG)	114 €
	18.	Genehmigung der Änderung der seitherigen Art des Biotopschutzwaldes (§ 30 a Abs. 5 LWaldG)	114 €

5551	Landwirtschaft		
5551.05	Fachschulische Bildung		
1.	Schul- und Lehrzeitbescheinigungen (außer zur Vorlage bei der Rentenversicherung); Ersatzzeugnisse		31 €
5551.06	Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung		
1.	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG		63 - 378 €
2.	Genehmigungen nach § 25 a LLG		63 - 378 €
5551.09	Umweltgerechte Erzeugung pflanzlicher Produkte		
1.	Genehmigungen nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz		170 €
2.	Lehrgänge Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- und Versandhandel (§ 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz) einschließlich Ausstellung des Ausweises nach § 9 Pflanzenschutzgesetz		63 €
3.	Lehrgang Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) einschließlich Ausstellung des Ausweises nach § 9 Pflanzenschutzgesetz		63 €
4.	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung		44 €
5.	Ausnahmegenehmigungen nach FAKT		44 €
6.	Ausstellen eines Pflanzengesundheitszeugnisses ohne Vor-Ort-Überprüfung nach § 12 Pflanzenbeschauverordnung		31 €
7.	Ausstellen eines Pflanzengesundheitszeugnisses mit Vor-Ort-Überprüfung nach § 12 Pflanzenbeschauverordnung		63 €
8.	Saatgutverkehrskontrolle auf Antrag		63 € je Stunde
9.	Befreiung von Vorschriften der SchALVO im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		44 €
10.	Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland		
10.1	Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland gegen Ausgleich nach § 27a Absatz 2 Nummer 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz		44 – 220 €
10.2	Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland nach § 27a Absatz 2 Nummer 2 und 3 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz		126 – 378 €
10.3	Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland § 2 Absatz 1 Dauergrünlandverordnung		44 – 220 €
10.4	Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland nach § 16 Absatz 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz		44 – 220 €
11.	Ausstellung von Sachkundenachweisen gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz - mit Vorlage des Sachkundenachweises - mit Ersatzbestätigung		31 € 44 €
5610	Umweltschutz		
5610.01	Altlasten und Bodenschutz		
1.	Amtshandlungen nach BBodSchG und LBodSchAG sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind.		
1.1.	Anordnungen zur Erkundung von Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)		64 € je Stunde
1.2.	Anordnungen zur Sanierung von Altlasten (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)		64 € je Stunde
1.3.	Anordnung zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 BBodSchG)		64 € je Stunde
1.4.	Amtshandlungen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung (§ 15 BBodSchG)		64 € je Stunde
1.5.	Amtshandlungen nach LBodSchAG sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind		64 € je Stunde
2.	Umfangreiche Beratungen oder Prüfungen (über 15 min) ohne förmliches Verfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten		64 € je Stunde
5610.04	Abfallrecht		
1.	Amtshandlungen nach KrWG sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind.		
1.1.	Prüfung von Anzeigen von Abfallsammlungen nach § 18 KrWG, soweit kein Bescheid zur Feststellung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen erlassen wird		59 € je Stunde
1.1.1.	Bei Anzeigen von gemeinnützigen Sammlungen i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG		gebührenfrei
1.1.2.	Festsetzung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG) oder einer Mindestdauer (§ 18 Abs. 6 Satz 1 KrWG)		59 € je Stunde
1.1.3.	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Durchsetzung der Anzeigepflicht von Abfallsammlungen nach § 18 KrWG		59 € je Stunde
1.1.4.	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Vorlage weiterer Unterlagen zur Anzeige von Abfallsammlungen nach § 18 KrWG		59 € je Stunde
1.1.5.	Untersagung einer Abfallsammlung wegen nicht erfolgter, verspäteter oder unvollständiger Anzeige nach § 18 KrWG (§ 18 Abs. 1 bzw. 2 i. V. m. § 62 KrWG)		59 € je Stunde

1.1.6.	Untersagung einer Abfallsammlung wegen Unzuverlässigkeit (§ 18 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 62 KrWG oder weil die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 KrWG nicht sicher gestellt ist (§ 18 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 62 KrWG)	59 € je Stunde
1.1.7.	Untersagung einer Abfallsammlung wegen überwiegenden Interessen i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG (§ 18 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 62 KrWG)	59 € je Stunde
1.2.	Freistellung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 26 Abs. 3, 4 KrWG)	59 € je Stunde
1.3.	Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 Abs. 2 KrWG)	59 € je Stunde
1.4.	Entscheidungen/Anordnungen nach § 29 KrWG	59 € je Stunde
1.5.	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) einschließlich UVP nach UVPG	826 - 56.600 €
1.6.	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG i. V. m. § 35 Abs. 2, § 38 Abs. 1 KrWG)	177 - 1.100 €
1.7.	Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG) mit allgemeiner Vorprüfung nach UVPG	702 – 50.000 €
1.8.	Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG) mit standortbezogener Vorprüfung nach UVPG	660 – 50.000 €
1.9.	Bearbeitung von Änderungsanzeigen nach § 35 Abs. 4 KrWG	177 - 2.800 €
1.10.	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG)	59 € je Stunde
1.11.	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 1 KrWG)	15 v.H. der Gebühr nach Nr. 5610.04-1.5., 5610.04-1.7. oder 5610.04-1.8.
1.12.	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG)	59 € je Stunde
1.13.	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11.Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 1 KrWG)	59 € je Stunde
1.14.	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)	59 € je Stunde
1.14.1.	Feststellung der endgültigen Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 3 KrWG)	59 € je Stunde
1.14.2.	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase einer Deponie (§ 40 Abs. 5 KrWG)	59 € je Stunde
1.15.	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 46 Abs. 2 KrWG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	59 € je Stunde
1.16.	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 47 Abs. 4 KrWG)	59 € je Stunde
1.17.	Einstufung von Abfällen (§ 48 KrWG)	59 € je Stunde
1.18.	Anordnung bei Überwachung im Einzelfall (§ 51 KrWG)	59 € je Stunde
1.19.	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 53 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler u. Makler von Abfällen	59 € je Stunde
1.19.1	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Durchsetzung der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG	59 € je Stunde
1.19.2.	Festsetzung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen für Sammler, Beförderer, Händler u. Makler von Abfällen (§ 53 Abs. 3 Satz 1 KrWG)	59 € je Stunde
1.19.3.	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Vorlage von Nachweisen über die Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde zur Anzeige nach § 53 KrWG (§ 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG)	59 € je Stunde
1.19.4.	Untersagung der Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern (§ 53 Abs. 3 Satz 3 KrWG)	59 € je Stunde
1.20.	Erteilung oder Erweiterung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler u. Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 AbfAEV)	59 € je Stunde
1.20.1	Widerruf einer Erlaubnis nach § 54 KrWG, einer Transportgenehmigung nach § 49 KrWG oder einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrWG)	59 € je Stunde
1.21.	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Abs. 2 KrWG)	59 € je Stunde
1.22	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten nach § 5 AbfBeauftrV	59 € je Stunde
1.23.	Gestattung der Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich nach § 6 AbfBeauftrV	59 € je Stunde
1.24	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 7 AbfBeauftrV	59 € je Stunde
1.25	Anordnung zur Durchführung der KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)	59 € je Stunde
1.26.	Amtshandlungen im Rahmen anderer Bestimmungen und Verordnungen nach KrWG	59 € je Stunde

2.	Amtshandlungen nach LAbfG sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind.	59 € je Stunde
2.1.	Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu Grundstücken (§ 18 Abs. 2 LAbfG)	59 € je Stunde
2.2.	Überwachung, Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins (§ 19 LAbfG)	59 € je Stunde
2.3.	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 LAbfG)	59 € je Stunde
2.4.	Amtshandlungen im Rahmen von Verordnungen nach LAbfG	59 € je Stunde
<b>5610.05 Immissionsschutz</b>		
1)	Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt.	
2)	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung (§13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
3)	Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§19 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.	
4)	Bei den Gebühren, die nach Errichtungskosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300, 400, 500 und anteilig 700) einschließlich der Mehrwertsteuer auszugehen.	
5)	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
6)	Bei besonders schwierigen Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.	
1.	Genehmigung im förmlichen Verfahren	
1.1.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	
	35.000 Euro	0,8 v. H. der Kosten, mindestens 255 €
	70.000 Euro	0,7 v. H. der Kosten, mindestens 420 €
	175.000 Euro	0,6 v. H. der Kosten, mindestens 875 €
	700.000 Euro	0,5 v. H. der Kosten, mindestens 2.800 €
	3.500.000 Euro	0,4 v. H. der Kosten, mindestens 3.500 €
	bei einem höheren Kostenbetrag	14.000 € zuzüglich 0,2 v. H. des 3.500.000 € übersteigenden Betrages
1.2.	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	je angefangene 10 ar 40 € + UVP Zuschlag
1.3.	Wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten / Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	mindestens 255 €
2.	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	
2.1.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, §19 Abs. 1 und 2 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 5610.05-2.2	75 v. H. der Gebühr nach Nr. 1, mindestens 191 €
2.2.	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	je angefangene 10 ar 40 €
3.	Änderungsgenehmigung	
3.1.	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 3.2	75 v. H. bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 v. H. der Gebühr nach Nr. 1, bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 191 €
3.2.	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	je angefangene 10 ar 40 €
4.	Teilgenehmigung	
	Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen	
4.1.	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 3 mindestens 170 €
4.2.	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 3 mindestens 130 €
5.	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4, mindestens 100 €
6.	Freigabe von Abbauabschnitten in Steinbrüchen	je angefangene 10 ar 30 €

7.	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25-75 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4, mindestens 200 €
8.	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 3 mindestens 200 €
9.	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
9.1	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	175 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7, mindestens 1.530 €
9.2	Bei Durchführung der allgemeinen Vorprüfung	150 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7 mindestens 408 €
9.3	Bei Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung	125 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 bis 4 und 7 mindestens 204 €
10.	Anzeige nach § 15 BImSchG	153 - 2.000 €
11.	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	51 € je Stunde
12.	Anordnung zur Untersagung, Silllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG	51 € je Stunde
13.	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	51 € je Stunde
14.	Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG	51 € je Stunde
15.	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen regelmäßige Überwachung Nicht-IE-Anlagen	51 € je Stunde
16.	regelmäßige Überwachung Nicht-IE-Anlagen	51 € je Stunde
17.	Umfangreiche Beratungen oder Prüfungen (über 15 min) ohne förmliches Verfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten	51 € je Stunde
18.	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	51 € je Stunde
18.1.	Anordnung nicht genehmigungsbedürftige Anlage § 24 BImSchG	51 € je Stunde
18.2.	Untersagung nicht genehmigungsbedürftige Anlage § 25 BImSchG	51 € je Stunde
18.3.	Zulassungen nach Rechtsverordnungen aufgrund des BImSchG	63 - 12.000 €
18.4.	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen	51 € je Stunde
18.5.	Umfangreiche Beratungen oder Prüfungen (über 15 min) ohne förmliches Verfahren. Abrechnung je abgeschlossene 15 Minuten	51 € je Stunde
19.	Erteilung einer Plakette nach der 35. BImSchV	5 - 10 €
20.	Bescheinigungen nach EEG	229 - 1.080 €
<b>5610.08 Informationen</b>		
Anmerkung: Die Gebührenbefreiungstatbestände des § 33 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) sind zu beachten.		
1.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg	
1.1.	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
1.2.	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	177 - 472 €
1.3.	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	427 - 944 €
<b>5620 Arbeitsschutz</b>		
<b>5620.01 Arbeitsschutz</b>		
1.	<b>Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)</b>	
1.1.	Ausnahmen nach § 3a Abs. 3 ArbStättV	159 - 4.300 €
2.	<b>Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz (ArbZG, JArbSchG)</b>	
2.1.	Ausnahmebewilligung nach dem ArbZG und dem JArbSchG	53 - 4.300 €
2.2.	Ausnahmen nach § 12 Abs. 6 LadÖG	63 - 1.400 €
3.	<b>Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)</b>	
3.1.	Anordnungen nach ProdSG	106 - 1.080 €
3.2.	Erlaubnisse nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	53 - 21.500 €
3.3.	Ausnahmen nach BetriebssicherheitsVO	53 € je Stunde
4.	<b>Chemikaliengesetz (ChemG)</b>	
4.1.	Anordnung nach § 23 Abs. 1 und 1a ChemG	106 - 1.080 €
5.	<b>Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)</b>	
5.1.	Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse nach § 19 GefStoffV	106 - 21.500 €
6.	<b>Arbeitsschutzgesetz/Arbeitssicherheitsgesetz (ArbSchG/ASiG)</b>	
6.1.	Anordnungen nach ArbSchG oder ASiG	106 - 1.080 €
6.2.	Ausnahmen nach dem ASiG	106 - 540 €
6.3.	Ausnahmen nach der DruckluftVO	53 - 270 €
6.4.	Entscheidungen nach der DruckluftVO	53 - 320 €
6.5.	Ausnahmen nach der BiostoffVO	53 - 1.080 €
7.	Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 ArbmedVV	53 - 1.200 €